



Ausführungsgrundsätze

Grundsätze von Berenberg für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten und Kryptowerten für institutionelle professionelle Kunden

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Anwendungsbereich	2
3. Ausführungsfaktoren	3
4. Ausführungswege und -faktoren	3
5. Weiterleitung von Aufträgen	4
6. Zusammenlegung von Aufträgen	4
7. Abweichende Ausführung im Einzelfall	4
8. Spezifische Kundenweisungen	4
9. Überwachung und Überprüfung	4
Anhang A: Aktien und aktienähnliche Finanzinstrumente	6
Anhang B: Anleihen	8
Anhang C: Derivate (ETD & OTC)	10
Anhang D: Anteile an Investmentfonds	11
Anhang E: Emissionszertifikate (EUAs)	11
Anhang F: Kryptowerte	13



1. Allgemeines

In vorliegendem Dokument werden die Grundsätze dargelegt, nach denen Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG («Berenberg», «die Bank», «wir» oder «uns») vorgeht, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen für institutionelle professionelle Kunden das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive, „MiFID II“) sowie für Kryptowerte gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 (Markets in Crypto Assets Regulation, »MiCAR«) zu gewährleisten.

Sowohl die MiFID II als auch die MiCAR schreiben der Bank vor, bei der Ausführung von Aufträgen alle hinreichenden Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Die Bank muss sicherstellen, dass das angestrebte Ergebnis gleichbleibend erreicht werden kann.

Die allgemeinen Ausführungsgrundsätze werden in den Kapiteln 2 bis 9 dargelegt. Im Anhang werden die Bestimmungen für verschiedene Anlageklassen erläutert.

2. Anwendungsbereich

Kunden

Diese Ausführungsgrundsätze gelten ausschließlich für Geschäfte mit institutionellen professionellen Kunden.

Berenberg ist gegenüber Kunden, die als geeignete Gegenparteien eingestuft wurden, nicht zur bestmöglichen Ausführung gemäß MiFID II verpflichtet. Dennoch enthalten diese Ausführungsgrundsätze auch für geeignete Gegenparteien relevante Angaben, insbesondere wie die Bank Transaktionen ausführt und Anfragen bearbeitet (MiCAR enthält zudem keine Ausnahmen für die Gewährleistung der bestmöglichen Ausführung gegenüber geeigneten Gegenparteien). Diese Ausführungsgrundsätze gelten ferner nicht für Privatkunden (Kleinanleger) oder nicht-institutionelle professionelle Kunden, für welche separate Ausführungsgrundsätze gelten.

Finanzinstrumente und Kryptowerte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die in den Geltungsbereich der MiFID II fallen. Darunter fallen folgende Anlageklassen:

- Aktien und aktienähnliche Finanzinstrumente: Aktien, Aktienzertifikate (Hinterlegungsscheine), börsengehandelte Produkte (ETPs)
- Anleihen
- Derivate (ETD & OTC): Zinsderivate, Währungsderivate, Aktien- und Indexderivate, verbriefte Derivate
- Anteile an Investmentfonds
- Emissionszertifikate (EUAs).

Die Ausführungsgrundsätze gelten außerdem für Geschäfte mit Kryptowerten, die in den Geltungsbereich der MiCAR fallen.

Devisenkassageschäfte und physisch gelieferte Waren bzw. Rohstoffe fallen nicht unter die Definition von Finanzinstrumenten oder Kryptowerten und daher auch nicht in den Anwendungsbereich dieser Ausführungsgrundsätze.

Ausführung

- Eigenhandel (einschl. Festpreisgeschäfte)

Die Bank wird Finanzinstrumente und Kryptowerte zu einem festgelegten oder bestimmbar Preis anbieten, der mit dem Kunden als systematischer Internalisierer (SI) oder Over-the-Counter (OTC) vereinbart wird. In diesen Fällen können die Bank und der Kunde einen direkten Kaufvertrag über Finanzinstrumente oder Kryptowerte abschließen.

Die Ausführungsgrundsätze gelten eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde nur eine Ausführung gegen eigene Bücher anbietet und die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente oder Kryptowerte zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft).

In solchen Fällen richten sich die Pflichten der Bank und Kunde unmittelbar nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. Bei einem Festpreisgeschäft erfüllt die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführungen durch das Offerieren eines fairen Preises.



Dies gilt im Fall des Handels mit Kryptowerten nur, soweit die Bank nicht zunächst, vor Annahme eines verbindlichen Angebots des Kunden, unmittelbar ein korrespondierendes (back-to-back) Handelsgeschäft mit einem dafür geeigneten für Kryptowerte abschließt. (siehe zum Handel mit Kryptowerten und der Anwendung der Ausführungsgrundsätze in diesem Kontext näher Anhang F).

- **Kommissionsgeschäft**
Ist die Bank im Auftrag Dritter tätig, bedeutet das in der Regel, dass die Bank auf der Grundlage des Kundenauftrags ein entsprechendes Ausführungsgeschäft im Markt oder mit einer anderen Partei an einem dafür geeigneten Ausführungsplatz oder mit einem dafür geeigneten Liquiditätsgeber für Kryptowerte im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden abschließt (Kommissionsgeschäft).

Einwilligung zur Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Soweit die Einwilligung zur Ausführung von Aufträgen außerhalb eines Handelsplatzes bzw. außerhalb einer Handelsplattform für Kryptowerte vorliegt, kann die Bank die Aufträge auch auf eigene Rechnung teilweise nach eigenem Ermessen als systematischer Internalisierer oder OTC ausführen. Führt die Bank Aufträge außerhalb eines Handelsplatzes bzw. außerhalb einer Handelsplattform für Kryptowerte aus, kann dies Konsequenzen – wie etwa das Kontrahentenrisiko – zur Folge haben, die nachteilig für den Kunden sein können.

3. Ausführungsfaktoren

Damit gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird, ergreift Berenberg alle hinreichenden Maßnahmen, um für den Kunden eine bestmögliche Ausführung zu erzielen. Dabei berücksichtigt Berenberg eine Reihe verschiedener Faktoren, die bei der Ausführung von Kundenaufträgen herangezogen werden, einschließlich der folgenden:

- Preis, d.h. der Ausführungspreis einer Transaktion
- Umfang und Art des Auftrags, die den Ausführungspreis beeinflussen
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung: die Fähigkeit zur Ausführung des betreffenden Auftrags
- Geschwindigkeit: die Zeitspanne bis zum Abschluss der Ausführung des Auftrags
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung: die Wahrscheinlichkeit mit der das Geschäft (vollständig) abgewickelt wird
- Kosten: explizite Kosten wie Gebühren und Provisionen sowie implizite Kosten (Market Impact)
- Sonstige Kriterien, die für die effiziente Auftragsausführung relevant sind.

Den Faktoren wird im Rahmen der Ausführung von Aufträgen eine unterschiedliche Gewichtung beigemessen. Berenberg berücksichtigt bei der Ausführung von Kundenaufträgen zudem folgende weitere Faktoren bei der Ermittlung der Gewichtung der jeweiligen Ausführungskriterien:

- Charakteristika und aufsichtsrechtliche Einstufung des Kunden
- Art des Geschäfts
- Eigenschaften des jeweiligen Finanzinstruments oder Kryptowerts, für das der Auftrag erteilt wird
- Besonderheiten der Ausführungsplätze, an die die Aufträge zur Ausführung weitergeleitet werden können.

4. Ausführungswege und -faktoren

Im Rahmen der Erfüllung unserer Verpflichtung, bei der Ausführung von Kundenaufträgen alle hinreichenden Schritte zu unternehmen, um bei der Ausführung Ihrer Aufträge stets das bestmögliche Ergebnis zu erreichen, kann die Bank für die Ausführung Ihres Auftrags auf einen oder mehrere der folgenden Ausführungswege zurückgreifen:

- Geregelte Märkte
- Multilaterale Handelssysteme (MTFs)
- Organisierte Handelssysteme (OTFs)
- Systematische Internalisierer (SIs)
- Liquiditätspools
- Eigene Liquiditätsquellen, Broker, Market Maker oder andere Liquiditätsanbieter und/oder Nicht-EU-Einrichtungen mit ähnlichen Funktionen und
- Handelspartner für Kryptowerte (Liquiditätsgeber bzw. Handel außerhalb einer Handelsplattform, nachstehend „Handelspartner“).



Berenberg berücksichtigt bei der Ermittlung der Ausführungsplätze und Handelspartner verschiedene Faktoren, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Ausführung der Aufträge zu erzielen. Die jeweiligen Ausführungsplätze und Handelspartner werden anhand folgender Faktoren ausgewählt:

- **Liquidität und Preis:** Diese Faktoren ermöglichen der Bank, für die Auftragsausführung liquide und kosteneffiziente Ausführungsplätze oder Handelspartner auszuwählen. Andere Ausführungsplätze oder Handelspartner können bessere Preise anbieten als die Preise, die von unseren bestehenden Ausführungsplätzen oder Handelspartnern angeboten werden. Sie können auch im Vergleich zu diesen den Handel mit wesentlich größeren Volumina zu ähnlichen Preisen anbieten. Wir gehen davon aus, dass Liquidität und Preis eng (wenn auch nicht ausschließlich) mit dem Marktanteil des Ausführungsplatzes oder Handelspartners verknüpft sind.
- **Kredit- und Abwicklungsrisiko:** Berenberg wird in der Regel keinen Ausführungsplatz oder Handelspartner auswählen, wenn die Verpflichtungen (von Berenberg sowie der Gegenpartei) zur Abwicklung eines Geschäfts und zur Auflösung einer fehlgeschlagenen Abwicklung nicht ermittelt werden können.
- **Mikrostruktur/Marktmodell:** Es ist wichtig, dass die technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes oder Handelspartners robust und zuverlässig ist, damit die Stabilität für einen reibungslosen Handel sichergestellt wird. Darüber hinaus sollte die Arbeitsweise des Ausführungsplatzes oder Handelspartners so gestaltet sein, dass unsere Fähigkeit eine bestmögliche Ausführung zu erreichen nicht behindert, sondern begünstigt wird. Gleiches gilt für die Regeln und Gebührenstruktur des Ausführungsplatzes oder Handelspartners.
- **Leistung/Zugriffsgeschwindigkeit/Wahrscheinlichkeit der Ausführung:** umfasst insbesondere die folgenden Faktoren: geringe Latenz für Geschwindigkeits- und Auftragssteuerung, Liquidität, Erfüllungsraten, Preisverbesserungen usw. sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung/des Abschlusses des Geschäfts.
- **Kosten:** Etwaige Gebühren, die uns ein Ausführungsplatz oder Handelspartner in Rechnung stellt, haben Einfluss auf die Kosten, die unseren Kunden entstehen.

5. Weiterleitung von Aufträgen

Wenn Berenberg keinen direkten Zugang zu einem bestimmten Ausführungsplatz bzw. Handelspartner hat, führt Berenberg den Auftrag des Kunden nicht im eigenen Namen aus, sondern leitet ihn zur Ausführung an einen anderen Broker oder Handelspartner weiter. Die Bank erteilt auf Anfrage des Kunden genauere Auskunft darüber, über welchen Broker oder Handelspartner der Auftrag ausgeführt wird bzw. wurde.

6. Zusammenlegung von Aufträgen

Berenberg ist berechtigt, Kundenaufträge mit Aufträgen anderer Kunden zusammenzulegen und als aggregierte Aufträge (Blockorders) auszuführen, wenn dieses im Interesse der betroffenen Kunden zweckmäßig erscheint. Eine Zusammenlegung kann dabei für einen einzelnen Auftrag, z. B. durch ein Sinken der Ausführungswahrscheinlichkeit bzw. Ausführungsgeschwindigkeit, nachteilig sein. Die Bank wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden als unwahrscheinlich eingeschätzt wird. Die Zuteilung zusammengelegter Aufträge wird dabei ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Auftragszuteilung vorgenommen.

7. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Sollte aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse oder Marktstörungen im Einzelfall eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich werden, wird die Bank das Geschäft im Interesse des Kunden ausführen (§ 384 HGB).

8. Spezifische Kundenweisungen

Spezifische Kundenweisungen in Bezug auf einen Auftrag oder einen Teil eines Auftrags, wie etwa die Vorgabe eines bestimmten Ausführungsplatzes oder Handelspartners, können dazu führen, dass die Bank nicht das bestmögliche Ergebnis für diesen Auftrag oder Teile davon erzielen kann.

9. Überwachung und Überprüfung

Berenberg wird diese Ausführungsgrundsätze sowie deren Wirksamkeit mindestens einmal jährlich überprüfen.

Eine Überprüfung findet auch außerhalb des Jahresrhythmus statt, sofern Berenberg von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die dazu führen könnte, dass eine Ausführung von Aufträgen im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht mehr gleichbleibend gewährleistet ist.



Bei der Überprüfung werden auch mögliche Änderungen der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren für die Erfüllung der übergreifenden Anforderung der bestmöglichen Ausführung berücksichtigt.

Berenberg wird auch überprüfen, inwieweit die Ausführungsplätze und Handelspartner sowie Broker, an die Kundenaufträge zur Ausführung weitergeleitet werden, das bestmögliche Ergebnis liefern.

Alle wesentlichen Änderungen dieser Ausführungsgrundsätze werden auf unserer Webseite www.berenberg.com veröffentlicht.



Anhang A: Aktien und aktienähnliche Finanzinstrumente

In diesem Anhang zu den Ausführungsgrundsätzen wird dargelegt, wie Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (»Berenberg«, »Bank«, »wir« oder »uns«) bei der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen in Aktien oder aktienähnlichen Finanzinstrumenten vorgeht. Dieser Anhang ist in Zusammenhang mit unseren allgemeinen Ausführungsgrundsätzen zu sehen, die Bestimmungen für sämtliche Anlageklassen enthalten. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, haben die in diesem Anhang verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in den allgemeinen Ausführungsgrundsätzen.

1) Anwendungsbereich

Die Bank wird *Aktien und aktienähnliche Finanzinstrumente* zu einem festgelegten oder bestimmbaren Preis, der mit dem Kunden in ihrer Funktion als systematischer Internalisierer (SI) oder außerbörslich (OTC) vereinbart wird, zur Zeichnung oder zum Kauf (und gegebenenfalls zum Rückkauf) anbieten. In diesem Fall können die Bank und der Kunde einen direkten Kaufvertrag für Finanzinstrumente abschließen (Festpreisgeschäft). Ein Festpreisgeschäft kommt zustande, wenn die Bank in ihrer Funktion als Systematischer Internalisierer oder außerbörslich (OTC) zur Durchführung von Kundenaufträgen oder zur Liquiditätsbereitstellung am Markt Geschäfte ausführt. Alle bei der Bank eingehenden Anfragen für den *Handel mit Aktien und aktienähnlichen Finanzinstrumenten* werden als Aufforderung an die Bank behandelt, ein Angebot für den Abschluss des Geschäfts als Festpreisgeschäft abzugeben. Alle vorläufigen Aktualisierungen, die wir Ihnen zwischen dem Erhalt der Anfrage und dem Abschluss des Geschäfts zur Verfügung stellen, dienen lediglich zu Informationszwecken und stellen lediglich Benachrichtigungen dar.

Wenn ein Kunde ein Preisangebot für ein Festpreisgeschäft anfragt, kann die Bank versuchen, die betreffenden Wertpapiere im Markt oder von anderen Kunden für ihren eigenen Bestand zu erwerben, bevor sie ein Preisangebot vorlegt. Unabhängig davon, ob der Kunde anschließend das Geschäft mit der Bank abschließt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Preis der Wertpapiere in einer für den Kunden nachteiligen Weise entwickelt.

Die Bank wird bestimmte britische Aktien über einen Retail Service Provider Network ausführen. Die Bank agiert dabei in diesem Netzwerk als Market Maker (Retail Service Provider).

Die Bank bietet zudem über ihr elektronisches Handelssystem die Ausführung von Aufträgen in *Aktien und aktienähnlichen Finanzinstrumenten* auf Kommissionsbasis an. Die Bank behandelt alle Aufträge, die über ihr elektronisches Handelssystem eingehen (direkte Ausführung), als Kommissionsgeschäft, soweit in Zusammenhang mit einem bestimmten Geschäft nichts Abweichendes vereinbart wurde. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, behandelt die Bank alle anderen (auf anderem Wege) erhaltenen Aufträge nicht als Auftrag für ein Kommissionsgeschäft, sondern als Aufforderung an die Bank, ein Angebot für ein Festpreisgeschäft abzugeben. Wird ein Auftrag, der ursprünglich mit der Weisung zur Ausführung auf fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft) erteilt wurde, auf Wunsch des Kunden ganz oder teilweise zu einem Risikopreis erfüllt, so wird das gesamte Geschäft als Festpreisgeschäft abgeschlossen.

Spezifische Kundenweisungen in Bezug auf eine Anfrage oder Teile davon können dazu führen, dass die Bank nicht das bestmögliche Ergebnis für die in dieser Kundenweisung angegebenen Elemente erzielen kann.

2) Ausführungsfaktoren

Berenberg berücksichtigt eine Reihe verschiedener Faktoren bei der Ermittlung, wie ein Kundenauftrag ausgeführt wird. Die Bank gewichtet die Faktoren in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit wie folgt:

Wichtigkeit: hoch

- Preis
- Umfang und Art des Auftrags
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung



Grundsätzlich sind der Preis und der Umfang die entscheidenden Faktoren bei der Platzierung eines Auftrags.

Wichtigkeit: mittel

- Geschwindigkeit
- Kosten

Wichtigkeit: gering

- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung
- Sonstige Kriterien, die für die effiziente Auftragsausführung relevant sind.

3) Faktoren bei der Auswahl der Ausführungsplätze

Berenberg berücksichtigt verschiedene Faktoren bei der Ermittlung der Ausführungsplätze, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Ausführung Ihrer Aufträge zu erzielen. Die Bank gewichtet die Faktoren in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit wie folgt:

Wichtigkeit: hoch

- Liquidität und Preis

Wichtigkeit: mittel

- Mikrostruktur/Marktmodell des Ausführungsplatzes
- Leistung/Zugriffsgeschwindigkeit/Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Wichtigkeit: gering

- Kredit- und Abwicklungsrisiko
- Kosten.

Auf unserer Webseite www.berenberg.com haben wir eine Liste der Ausführungsplätze veröffentlicht.

4) Ausführung on-venue/off-orderbook

Soweit zulässig kann Berenberg unter bestimmten Umständen das Geschäft nach den Regeln eines Handelsplatzes »on-venue/off-order-book« ausführen. In diesem Fall werden die Geschäfte so behandelt, als ob sie an diesem Handelsplatz ausgeführt werden, obwohl Berenberg den Preis mit dem Kunden vereinbart.

5) Zugriff auf Kursofferten des systematischen Internalisierers

Berenberg ist für bestimmte *Aktien und aktienähnliche Finanzinstrumente* als Systematischer Internalisierer tätig und gibt daher verbindliche Kauf- und Verkaufsangebote für Gattungen von *Aktien und aktienähnliche Finanzinstrumente* ab, für die ein liquider Markt besteht. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen darf Berenberg diese Kursofferten zurückziehen.

Weitere Informationen in Zusammenhang mit der Funktion des systematischen Internalisierers finden Sie in den »Grundsätzen zum Systematischen Internalisierer« der Bank, die auf unserer Webseite www.berenberg.com veröffentlicht sind.



Anhang B: Anleihen

In diesem Anhang zu den Ausführungsgrundsätzen wird dargelegt, wie Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (»Berenberg«, »Bank«, »wir« oder »uns«) bei der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen in Anleihen vorgeht. Dieser Anhang ist in Zusammenhang mit unseren allgemeinen Ausführungsgrundsätzen zu sehen, die Bestimmungen für sämtliche Anlageklassen enthält. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, haben die in diesem Anhang verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in den allgemeinen Ausführungsgrundsätzen.

1) Anwendungsbereich

Die Bank wird *Anleihen* zu einem festgelegten oder bestimmbar Preis, der mit dem Kunden vereinbart wird, zur Zeichnung oder zum Kauf (und gegebenenfalls zum Rückkauf) anbieten. In diesem Fall können die Bank und der Kunde einen direkten Kaufvertrag für Finanzinstrumente abschließen (Festpreisgeschäft). Ein Festpreisgeschäft kommt zustande, wenn die Bank außerbörslich (OTC) zur Durchführung von Kundenaufträgen oder zur Liquiditätsbereitstellung am Markt Geschäfte durchführt. Alle bei der Bank eingehenden Anfragen für den Handel mit Anleihen werden als Aufforderung an die Bank behandelt, ein Angebot für den Abschluss des Geschäfts als Festpreisgeschäft abzugeben.

Die Bank bietet zudem in Absprache mit dem Kunden die Ausführung von Aufträgen in *Anleihen* auf Kommissionsbasis an. Soweit nichts abweichendes vereinbart wurde, behandelt die Bank alle anderen (auf anderem Wege) erhaltenen Aufträge nicht als Auftrag für ein Kommissionsgeschäft, sondern als Aufforderung an die Bank, ein Angebot für ein Festpreisgeschäft abzugeben. Wird ein Auftrag, der ursprünglich zur Ausführung auf fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft) erteilt wurde, auf Wunsch des Kunden ganz oder teilweise zu einem Risikopreis erfüllt, so wird das gesamte Geschäft als Festpreisgeschäft abgeschlossen.

Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Asset Management führt die Bank Aufträge mit Anleihen üblicherweise im Wege der Kommission (Ausführung auf fremde Rechnung) aus.

Bei sog. Portfolio-Geschäften (d.h. solche Geschäfte, die mehrere Transaktionen in verschiedenen Anleihen erfordern) ist die Bank verpflichtet, eine bestmögliche Ausführung unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Ausführungsfaktoren in Bezug auf das gesamte Portfolio-Geschäft zu gewährleisten.

Die Ausführung von Geschäften in einzelnen Anleihen als Teil eines Portfolio-Geschäftes kann dabei auch nachteilig sein, da die Bank sicherstellt, dass das Portfolio-Geschäft in seiner Gesamtheit bestmöglich für den Kunden ausgeführt wird.

Spezifische Kundenweisungen in Bezug auf eine Anfrage oder Teile davon können dazu führen, dass die Bank nicht das bestmögliche Ergebnis für die in dieser Kundenweisung angegebenen Elemente erzielen kann.

2) Ausführungsfaktoren

Berenberg berücksichtigt eine Reihe verschiedener Faktoren bei der Ermittlung, wie ein Kundenauftrag ausgeführt wird. Die Bank gewichtet die Faktoren in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit wie folgt:

Wichtigkeit: hoch

- Preis
- Umfang und Art des Auftrags
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Grundsätzlich ist der Preis der entscheidende Faktor bei der Platzierung eines Auftrags.

Wichtigkeit: mittel

- Geschwindigkeit
- Kosten



Wichtigkeit: gering

- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung
- Sonstige Kriterien, die für die effiziente Auftragsausführung relevant sind.

3) Faktoren bei der Auswahl der Ausführungsplätze

Berenberg berücksichtigt bei der Ermittlung der Ausführungsplätze verschiedene Faktoren, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Ausführung Ihrer Aufträge zu erzielen. Die Bank gewichtet die Faktoren in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit wie folgt:

Wichtigkeit: hoch

- Liquidität und Preis
- Kredit- und Abwicklungsrisiko

Wichtigkeit: mittel

- Mikrostruktur/Marktmodell des Ausführungsplatzes
- Leistung/Zugriffsgeschwindigkeit/Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Wichtigkeit: gering

- Kosten.

Auf unserer Webseite www.berenberg.com haben wir eine Liste der Ausführungsplätze veröffentlicht.

4) Ausführung on-venue/off-orderbook

Soweit zulässig kann Berenberg unter bestimmten Umständen das Geschäft nach den Regeln eines Handelsplatzes »on-venue/off-order-book« ausführen. In diesem Fall werden die Geschäfte so behandelt, als ob sie an diesem Handelsplatz ausgeführt werden, obwohl Berenberg den Preis mit dem Kunden vereinbart.



Anhang C: Derivate (ETD & OTC)

In diesem Anhang zu den Ausführungsgrundsätzen wird dargelegt, wie Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (»Berenberg«, »Bank«, »wir« oder »uns«) bei der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen in Derivaten vorgeht. Dieser Anhang ist in Zusammenhang mit unseren allgemeinen Ausführungsgrundsätzen zu sehen, die Bestimmungen für sämtliche Anlageklassen enthält. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, haben die in diesem Anhang verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in den allgemeinen Ausführungsgrundsätzen.

1) Anwendungsbereich

Die Bank wird nicht *standardisierte Derivate* (OTC), d.h. Derivate, die nicht an einem Handelsplatz gehandelt werden können, grundsätzlich zu einem festgelegten oder bestimmbar Preis, der mit dem Kunden vereinbart wird, zur Zeichnung oder zum Kauf (und gegebenenfalls zum Rückkauf) anbieten. In diesem Fall können die Bank und der Kunde einen direkten Kaufvertrag für Finanzinstrumente abschließen (Festpreisgeschäft). Alle bei der Bank eingehenden Anfragen für den Handel mit *nicht standardisierten Derivaten* werden als Aufforderung an die Bank behandelt, ein Angebot für den Abschluss des Geschäfts als Festpreisgeschäft abzugeben.

Für *standardisierte Derivate*, d.h. Derivate, die an einer Börse (ETD) oder an einem anderen Handelsplatz gehandelt werden können, bietet die Bank grundsätzlich die Ausführung auf Kommissionsbasis an. Soweit mit dem Kunden vereinbart, wird Berenberg zudem *standardisierte Derivate* zu einem festgelegten oder bestimmbar Preis, der mit dem Kunden vereinbart wird (Festpreisgeschäft), anbieten.

Spezifische Kundenweisungen in Bezug auf eine Anfrage oder Teile davon können dazu führen, dass die Bank nicht das bestmögliche Ergebnis für die in dieser Kundenweisung angegebenen Elemente erzielen kann.

2) Ausführungsfaktoren

Berenberg berücksichtigt eine Reihe verschiedener Faktoren bei der Ermittlung, wie ein Kundenauftrag ausgeführt wird. Die Bank berücksichtigt in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit folgende Faktoren:

Wichtigkeit: hoch

- Preis
- Umfang und Art des Auftrags
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Grundsätzlich ist der Preis der entscheidende Faktor bei der Platzierung eines Auftrags.

Wichtigkeit: mittel

- Geschwindigkeit
- Kosten

Wichtigkeit: gering

- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung
- Sonstige Kriterien, die für die effiziente Auftragsausführung relevant sind.

3) Faktoren bei der Auswahl der Ausführungsplätze

Berenberg berücksichtigt bei der Ermittlung der Ausführungsplätze verschiedene Faktoren, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Ausführung Ihrer Aufträge zu erzielen. Die Bank gewichtet die Faktoren in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit wie folgt:

Wichtigkeit: hoch

- Liquidität und Preis
- Kosten



Wichtigkeit: mittel

- Mikrostruktur/Marktmodell des Ausführungsplatzes
- Leistung/Zugriffsgeschwindigkeit/Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Wichtigkeit: gering

- Kredit- und Abwicklungsrisiko.

Auf unserer Webseite www.berenberg.com haben wir eine Liste der Ausführungsplätze veröffentlicht.

4) Ausführung on-venue/off-orderbook

Soweit zulässig kann Berenberg unter bestimmten Umständen das Geschäft nach den Regeln eines Handelsplatzes »on-venue/off-orderbook« ausführen. In diesem Fall werden die Geschäfte so behandelt, als ob sie an diesem Handelsplatz ausgeführt werden, obwohl Berenberg den Preis mit dem Kunden vereinbart.

Anhang D: Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten im besten Interesse des Kunden. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches aus.

Anhang E: Emissionszertifikate (EUAs)

In diesem Anhang zu den Ausführungsgrundsätzen wird dargelegt, wie Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (»Berenberg«, »Bank«, »wir« oder »uns«) bei der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen in Emissionszertifikaten (EUAs) vorgeht. Dieser Anhang ist in Zusammenhang mit unseren allgemeinen Ausführungsgrundsätzen zu sehen, die Bestimmungen für sämtliche Anlageklassen enthalten. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, haben die in diesem Anhang verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in den allgemeinen Ausführungsgrundsätzen.

1) Anwendungsbereich

Die Bank wird *Emissionszertifikate* (EUAs) zu einem festgelegten oder bestimmaren Preis, der mit dem Kunden vereinbart wird, zur Zeichnung oder zum Kauf (und gegebenenfalls zum Rückkauf) anbieten. In diesem Fall können die Bank und der Kunde einen direkten Kaufvertrag für Finanzinstrumente abschließen (Festpreisgeschäft). Ein Festpreisgeschäft kommt zustande, wenn die Bank außerbörslich (OTC) zur Durchführung von Kundenaufträgen oder zur Liquiditätsbereitstellung am Markt Geschäfte durchführt. Alle bei der Bank eingehenden Anfragen für den Handel mit *Emissionszertifikaten* (EUAs) werden als Aufforderung an die Bank behandelt, ein Angebot für den Abschluss des Geschäfts als Festpreisgeschäft abzugeben.



Wenn ein Kunde ein Preisangebot für ein Festpreisgeschäft anfragt, kann die Bank versuchen, die betreffenden Emissionszertifikate im Markt oder von anderen Kunden für ihren eigenen Bestand zu erwerben, bevor sie ein Preisangebot vorlegt. Unabhängig davon, ob der Kunde anschließend das Geschäft mit der Bank abschließt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Preis des Emissionszertifikats in einer für den Kunden nachteiligen Weise entwickelt.

Die Bank bietet zudem in Absprache mit dem Kunden die Ausführung von Aufträgen in Emissionszertifikate (EUAs) auf Kommissionsbasis an. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, behandelt die Bank alle anderen (auf anderem Wege) erhaltenen Aufträge nicht als Auftrag für ein Kommissionsgeschäft, sondern als Aufforderung an die Bank, ein Angebot für ein Festpreisgeschäft abzugeben. Wird ein Auftrag, der ursprünglich zur Ausführung auf fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft) erteilt wurde, auf Wunsch des Kunden ganz oder teilweise zu einem Risikopreis erfüllt, so wird das gesamte Geschäft als Festpreisgeschäft abgeschlossen.

Spezifische Kundenweisungen in Bezug auf eine Anfrage oder Teile davon können dazu führen, dass die Bank nicht das bestmögliche Ergebnis für die in dieser Kundenweisung angegebenen Elemente erzielen kann.

2) Ausführungsfaktoren

Berenberg berücksichtigt eine Reihe verschiedener Faktoren bei der Ermittlung, wie ein Kundenauftrag ausgeführt wird. Die Bank gewichtet die Faktoren in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit wie folgt:

Wichtigkeit: hoch

- Preis
- Umfang und Art des Auftrags
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Wichtigkeit: mittel

- Geschwindigkeit
- Kosten

Wichtigkeit: gering

- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung
- Sonstige Kriterien, die für die effiziente Auftragsausführung relevant sind.

3) Faktoren bei der Auswahl der Ausführungsplätze

Berenberg berücksichtigt verschiedene Faktoren bei der Ermittlung der Ausführungsplätze, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Ausführung Ihrer Aufträge zu erzielen. Die Bank gewichtet die Faktoren in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit wie folgt:

Wichtigkeit: hoch

- Liquidität und Preis

Wichtigkeit: mittel

- Mikrostruktur/Marktmodell des Ausführungsplatzes
- Leistung/Zugriffsgeschwindigkeit/Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Wichtigkeit: gering

- Kredit- und Abwicklungsrisiko
- Kosten.

Auf unserer Webseite www.berenberg.com haben wir eine Liste der Ausführungsplätze veröffentlicht.



Anhang F: Kryptowerte

In diesem Anhang zu den Ausführungsgrundsätzen wird dargelegt, wie Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (»Berenberg«, »Bank«, »wir« oder »uns«) bei der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen in Kryptowerten vorgeht. Dieser Anhang ist in Zusammenhang mit unseren allgemeinen Ausführungsgrundsätzen zu sehen, die Bestimmungen für sämtliche Anlageklassen enthalten. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, haben die in diesem Anhang verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in den allgemeinen Ausführungsgrundsätzen.

1) Anwendungsbereich

Eigenhandel (Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder andere Kryptowerte)

Sofern nicht anderweitig vereinbart, führt Berenberg Geschäftsanfragen des Kunden über den Kryptowertehandel als Eigenhändlerin aus (d.h. Berenberg erbringt die Kryptowerte-Dienstleistung „Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte“). In diesem Szenario handelt die Bank stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit ihren Kunden und tritt als rechtliche Gegenpartei jedes Handelsgeschäfts auf. Die Bank schließt dann mit dem Kunden Geschäfte über Kryptowerte zu einem festgelegten oder bestimmbar Preis (Art. 77 Abs. 2 MiCAR).

Auf Anfrage gibt die Bank ihren Kunden (Preis-)Indikationen, bei denen es sich jedoch nicht um verbindliche Angebote zum Abschluss eines Geschäfts handelt.

Der Kunde gibt – ggf. nach einer vorherigen unverbindlichen Anfrage und (Preis-)Indikation durch Berenberg – die konkrete Geschäftsanfrage als verbindliches Angebot zu einem festen oder bestimmbar Preis an Berenberg ab.

Regelmäßig schließt Berenberg anschließend unmittelbar ein korrespondierendes (back-to-back) Handelsgeschäft mit einem Liquiditätsgeber oder auf einer Handelsplattform ab. Nach erfolgreichem Abschluss des korrespondierenden Handelsgeschäfts nimmt Berenberg das Angebot des Kunden an.

Berenberg kann die Geschäftsanfrage eines Kunden im eigenen Ermessen alternativ auch (als Festpreisgeschäft) aus eigenen Beständen ohne unmittelbares back-to-back Handelsgeschäft bedienen.

Kommissionsgeschäft (Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte)

Berenberg führt, sofern individuell vereinbart, eine Geschäftsanfrage des Kunden als Auftrag über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten mit einem dafür geeigneten Liquiditätsgeber oder einer anderen Partei aus. (d.h. Berenberg erbringt in diesem Fall die Kryptowerte-Dienstleistung „Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte“).

Anwendung der Ausführungsfaktoren bzw. Fairnessbestimmung

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten im Wege der Kommission und im Fall des Eigenhandels bei der Auswahl von Ausführungswegen zum Abschluss von back-to-back Handelsgeschäften für Kryptowerte, wendet Berenberg die u.g. (2) Ausführungsfaktoren an.

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen im Wege des Festpreisgeschäfts prüft Berenberg die Fairness des dem Kunden offerierten Preises, indem sie den zum Zeitpunkt der Transaktion auf dem Markt beobachteten Preis berücksichtigt. Wenn kein verlässlicher Preis verfügbar ist, muss die Bank den Referenzpreis anhand des Marktpreises anderer ähnlicher, vergleichbarer oder zugrunde liegender Finanzinstrumente oder Kryptowerte festlegen. Liegen keine verlässlichen Preise vor, verwendet die Bank ein internes Preismodell, das auf verlässlichen und genauen Daten basiert, die die Marktbedingungen widerspiegeln.

Spezifische Kundenweisungen in Bezug auf eine Anfrage oder Teile davon können dazu führen, dass die Bank nicht das bestmögliche Ergebnis für die in dieser Kundenweisung angegebenen Elemente erzielen kann.



2) Ausführungsfaktoren

Berenberg berücksichtigt eine Reihe verschiedener Faktoren bei der Ermittlung, wie ein Kundenauftrag ausgeführt wird. Die Bank gewichtet die Faktoren in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit wie folgt:

Wichtigkeit: hoch

- Preis
- Art des Auftrags
- Umfang des Auftrags
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Wichtigkeit: mittel

- Geschwindigkeit
- Kosten

Wichtigkeit: gering

- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung
- Bedingungen der Verwahrung von Kryptowerten
- Sonstige Kriterien, die für die effiziente Auftragsausführung relevant sind.

Auf unserer Webseite www.berenberg.com haben wir eine Liste der Ausführungsplätze veröffentlicht.